



Christoph Burgmer Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Medizinrecht

Erwähnung der Elternzeit im Arbeitszeugnis

arbeitsrecht medizinrecht

Der Arbeitgeber darf in einem Zeugnis die Elternzeit nur dann erwähnen, wenn sich die Ausfallzeit als eine wesentliche tatsächliche Unterbrechung der Beschäftigung darstellt.

BAG, Urteil vom 10.05.2005 - 9 AZR 261/04

Sachverhalt / Einführung

Ein Arbeitnehmer war von Mai 1998 bis Juni 2002 als Großküchenkoch bei einem Arbeitgeber eingestellt. In der Zeit vom 03.05.1999 bis zum 15.02.2002 war der Betroffene in Elternzeit und arbeitete nicht.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erstellte der Arbeitgeber ein qualifiziertes Zeugnis, das auch über die Einsatzorte und –zeiten des Arbeitnehmers Angaben enthielt. Auch der Zeitraum der Elternzeit war unter Angabe des Grundes vermerkt.

Hiergegen wehrte sich der Arbeitnehmer und verklagte den Arbeitgeber auf Erteilung des Zeugnisses ohne die Erwähnung der Elternzeit. Er befürchtete, durch den Vermerk schlechtere Chancen bei der Stellenbewerbung zu haben, weil ein potentieller Arbeitgeber vermuten könnte, dass der Arbeitnehmer erneut eine Elternzeit nehmen würde.

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage ab. Der Arbeitnehmer habe keinen Anspruch auf ein Zeugnis ohne Erwähnung der Elternzeit. Zwar sei das Zeugnis stets wohlwollend und so zu formulieren, dass es dem Arbeitnehmer das berufliche Fortkommen nicht ungerechtfertigt erschwert. Allerdings müsse auch dem Grundsatz der Wahrheit des Zeugnisses beachtet werden.

Unter Berücksichtigung dieser bedien Aspekte des Zeugnisses, dürfe der Arbeitgeber grundsätzlich Ausfallzeiten – egal aus welchem Grund – nicht im Zeugnis aufführen. Von diesem Grundsatz müsse aber eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Ausfallzeiten nach Lage und Dauer erheblich seien und durch ihr Verschweigen ein falsches Bild zeichnen würde.

Im vorliegenden Fall war der Arbeitnehmer während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses nur 1/3 der Zeit tatsächlich beschäftigt. Ein solches Verhältnis von Arbeitszeit zu Ausfallzeit sei jedenfalls erheblich und könne daher auch im Zeugnis vermerkt werden. Nur so könne sich ein neuer Arbeitgeber ein realistisches Bild davon machen, auf welcher Basis die Bewertung des Arbeitnehmers im Zeugnis erfolgte.